

# RS OGH 1983/9/14 3Ob85/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1983

## Norm

ABGB §435

EO §216 Abs1 Z4 II

EO §234 ff

## Rechtssatz

Wenn die Beteiligten durch Unterlassung entsprechender Schritte gestatten, daß im Zuge einer Realexekution auch ein auf der Liegenschaft stehender Überbau, der nicht den verpflichteten Parteien gehört, versteigert wird, dann muß auch der Erlös für den Überbau verteilt werden. § 216 Abs 1 Z 4 EO ist dann sinngemäß so anzuwenden, daß aus dem Gesamtmeistbot die auf der Liegenschaft ohne Überbau und auf dem mitversteigerten Überbau pfandrechtlich sichergestellten Forderungen zu berichtigen sind.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 85/83

Entscheidungstext OGH 14.09.1983 3 Ob 85/83

NZ 1984,222 = JBI 1985,288

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003252

## Dokumentnummer

JJR\_19830914\_OGH0002\_0030OB00085\_8300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)